

SATZUNG

FREUNDESKREIS AMMERBÜCHEREI

vom 21.06.2024

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Freundeskreis führt den Namen „Freundeskreis AMMERBÜCHEREI“.

Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Er hat seinen Sitz in Ammerbuch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt die Gemeindebücherei Ammerbuch bei besonderen Anlässen, z.B. die Leseförderung im schulischen und außerschulischen Bereich, sowie im Erwachsenenbereich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Sofern der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht, ist diese gültig.

Die Mitgliedschaft wird in einer Mitgliederdatei nachgewiesen.

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitglieds.

Der freiwillige Austritt hat schriftlich mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 4 Beiträge und Haushaltsmittel

Der Freundeskreis erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Erforderliche Geldmittel werden durch Spenden von Mitgliedern oder Außenstehenden erbracht.

§ 5 Mittelverwendung

Der Freundeskreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Freundeskreisorgane

Die Organe des Freundeskreises sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachgenannte Aufgaben:

- a. Genehmigung der Tagesordnung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Kassenberichtes
- d. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder und von zwei Rechnungsprüfern
- g. Beschlussfassung über eventuelle Anträge / Satzungsänderungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Freundeskreismitglieder unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung dies verlangt oder wenn der Vorstand dies für notwendig hält.

Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail ist zulässig) und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ammerbuch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied per Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies nicht in dieser Satzung anders bestimmt oder durch Gesetz vorgeschrieben ist. Hinweis: Satzungsänderungen erfordern laut § 33 BGB eine Dreiviertelmehrheit. Zur Änderung des Freundeskreiszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern die Stimmberechtigten nicht auf Antrag eine geheime Stimmabgabe beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt, solange bis einer der Kandidaten eine Mehrheit erzielt.

§ 8 Vorstand

Der Freundeskreis wählt durch die Mitgliederversammlung einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenverwalter

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Die beiden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Freundeskreises und gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Angelegenheiten des Freundeskreises, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen, zuständig.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Freundeskreis entstanden sind.

§ 9 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Freundeskreises erfolgt nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den 1. beziehungsweise 2. Vorsitzenden oder dem Kassenverwalter.

Der Kassenverwalter ist zuständig und verantwortlich für alle Details der Buchführung und berichtet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen die Arbeit des Kassenverwalters und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Der Freundeskreis kann sich zum Schluss eines Kalenderjahres auflösen, wenn eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Dabei muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Bei Auflösung des Freundeskreises ohne andere Rechtsnachfolge fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeindebücherei Ammerbuch, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Freundeskreiszweckes zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder (insbesondere der Vorstandsmitglieder) und Nichtmitglieder, die zur Erfüllung des Freundeskreiszweckes tätig werden, ist ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

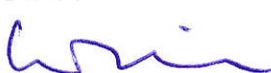
Dies Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Ammerbuch, den 21.06.2024

1. Vorsitzender
Hans Hebart



2. Vorsitzender
Dr. Bernd Will



Kassiererin
Cornelia Schmohl

